GR Nr. 2005/418

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

26.10.2005

Weisung 404

1426.
Baulinienvorlage Glattalbahn an der Thurgauerstrasse, Andreasstrasse und Hagenholzstrasse, Festsetzung

Die Baulinien der Thurgauerstrasse wurden 1946 aufgrund der damaligen Entwicklungsprognosen für Zürich Nord vom Gemeinderat festgesetzt und vom Regierungsrat am 17. Juli 1947 genehmigt. Das betreffende Gebiet zwischen der Wallisellenstrasse und der Stadtgrenze war damals grösstenteils noch nicht überbaut. Die Stadt sah die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe vor, weshalb die Thurgauerstrasse bereits von Beginn an vierspurig projektiert wurde.

Der Abschnitt der Thurgauerstrasse zwischen der Bahnlinie und der Hagenholzstrasse wurde 1996 erstmals abgeändert, da einerseits in Zusammenhang mit dem Bau des Messe-Parkhauses Landumlegungen nötig wurden. Anderseits sah die Richtplanung früher eine Abzweigung der Glattalbahn in die Leutschenbachstrasse vor, was u. a. eine Haltestelle mit entsprechender Ausbuchtung an der Hagenholzstrasse bedingt hätte.

Der Baulinienvorlage zugrunde liegt das Projekt der Glattalbahn. Die erste Etappe führt von der heutigen Tramendhaltestelle Messe/Hallenstadion nach Zürich Auzelg. Die Glattalbahn ist Teil eines Gesamtverkehrskonzepts, das die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich am 9. Februar 2003 gutgeheissen haben. Das Konzept enthält neben der Glattalbahn auch Anpassungen und Ergänzungen im Strassennetz sowie städtebauliche Massnahmen. In der Thurgauerstrasse kommt das Gleistrassee in der Mitte der Strasse zu liegen. Der Strassenraum muss dazu verbreitert und vollständig umgestaltet werden. Dies bedingt auch Anpassungen der Baulinien. Zwischen der Binzmühlestrasse und der Schärenmoosstrasse wird die Baulinie westseitig um 7 Meter auf neu 43 Meter Baulinienabstand verbreitert. Die Thurgauerstrasse erhält somit einen genügend grossen Ausgestaltungsspielraum, damit neben den verkehrlichen Anforderungen auch eine Baumallee und – entsprechend der Bedeutung des Gebiets mit voraussichtlich hoher Bebauungsdichte – grosszügige Gebäudevorzonen realisiert werden können. Dieser optimierte Strassenquerschnitt wird mit der bereits in Ausführung stehenden ersten Bauetappe realisiert, mit Ausnahme im Bereich des Knotens Schärenmoosstrasse. Die dort bestehende kleinräumige Überbauungsstruktur soll vorderhand erhalten bleiben, weshalb die betreffenden Grundstücke Schärenmoosstrasse Nr. 56, 57 und 59 von der neuen Baulinienziehung nicht tangiert werden.

Zwischen der Wallisellenstrasse und der Hagenholzstrasse wird die östliche Baulinie der Thurgauerstrasse ebenfalls auf das in Ausführung stehende Projekt der Glattalbahn angepasst. Es resultieren auch hier Baulinienabstände um 43 Meter, projektbedingt sind es am Knoten Thurgauerstrasse/Hagenholzstrasse/Binzmühlestrasse und im Bereich der Haltestelle Messe/Hallenstadion 1 bis 2 Meter mehr, in den Bereichen Andreasstrasse und Siewerdtstrasse entsprechend weniger. Im Geviert Andreasstrasse/Thurgauerstrasse/Hagenholzstrasse wurden die neuen Baulinien und der sich im Genehmigungsverfahren befindliche Gestaltungsplan „Geschäftshäuser BVK/AMAG“ aufeinander abgestimmt. Infolge Landumlegungen und Anpassung der Grundstückserschliessung wird die westliche Baulinie zwischen diesem Geviert und dem Messeparkhaus gelöscht. Die Fuss- und Veloverbindungen werden – wo nötig – vertraglich gesichert. Eine allfällige Baulinienkorrektur an der Hagenholzstrasse weiter östlich in Zusammenhang mit der Neugestaltung des Knotens Leutschenbachstrasse

und dem Umbau des Messeparkhauses folgt zu einem späteren Zeitpunkt, sollte sich dies als notwendig erweisen.

Sodann wird die Baulinie an der Andreasstrasse den neuen Gegebenheiten angepasst. Sie verläuft neu entlang der Gebäudeflucht Nr. 15 und wird im Sinne einer einheitlichen städtebaulichen Struktur bis auf die Höhe der Baulinienflucht östlich der Thurgauerstrasse geführt.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik und Vermessung der Stadt Zürich:

Punkt Nr.	**y**	**x**
70193	683915.50	251691.28
70194	683912.83	251711.10
70195	683928.84	251848.70
70196	683930.94	251866.79
70197	683934.00	251893.09
70198	683939.70	251901.35
70199	683941.70	251918.56
70200	683941.22	251962.17
70201	683964.86	252064.41
70202	684080.42	252082.62
70203	683901.76	251961.03
70204	683874.11	251960.28
70205	683834.01	251956.88
70206	683923.75	252100.27
70207	683963.92	252180.11
70208	683982.54	252213.90
70209	684258.33	252672.65
70210	684264.32	252669.04

Die Baulinienmassnahmen dienen der haushälterischen Nutzung des Bodens und entsprechen damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und 3 RPG).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Baulinien der Thurgauerstrasse zwischen Wallisellenstrasse und Schärenmoosstrasse, der Andreasstrasse zwischen Hüttisstrasse und Thurgauerstrasse und der Hagenholzstrasse zwischen Thurgauerstrasse und Leutschenbachstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Bewilligungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im „Städtischen Amtsblatt“ und im „Amtsblatt des Kantons Zürich“ zu veröffentlichen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy

Baulinienvorlage Glattalbahn

Zürich-Seebach

Legende:

rechtskräftige Baulinien
aufzuhebende Baulinien
projektierte Baulinien

N

1 : 3250

TAZ Verkehrsplanung 2005-38 / Bed

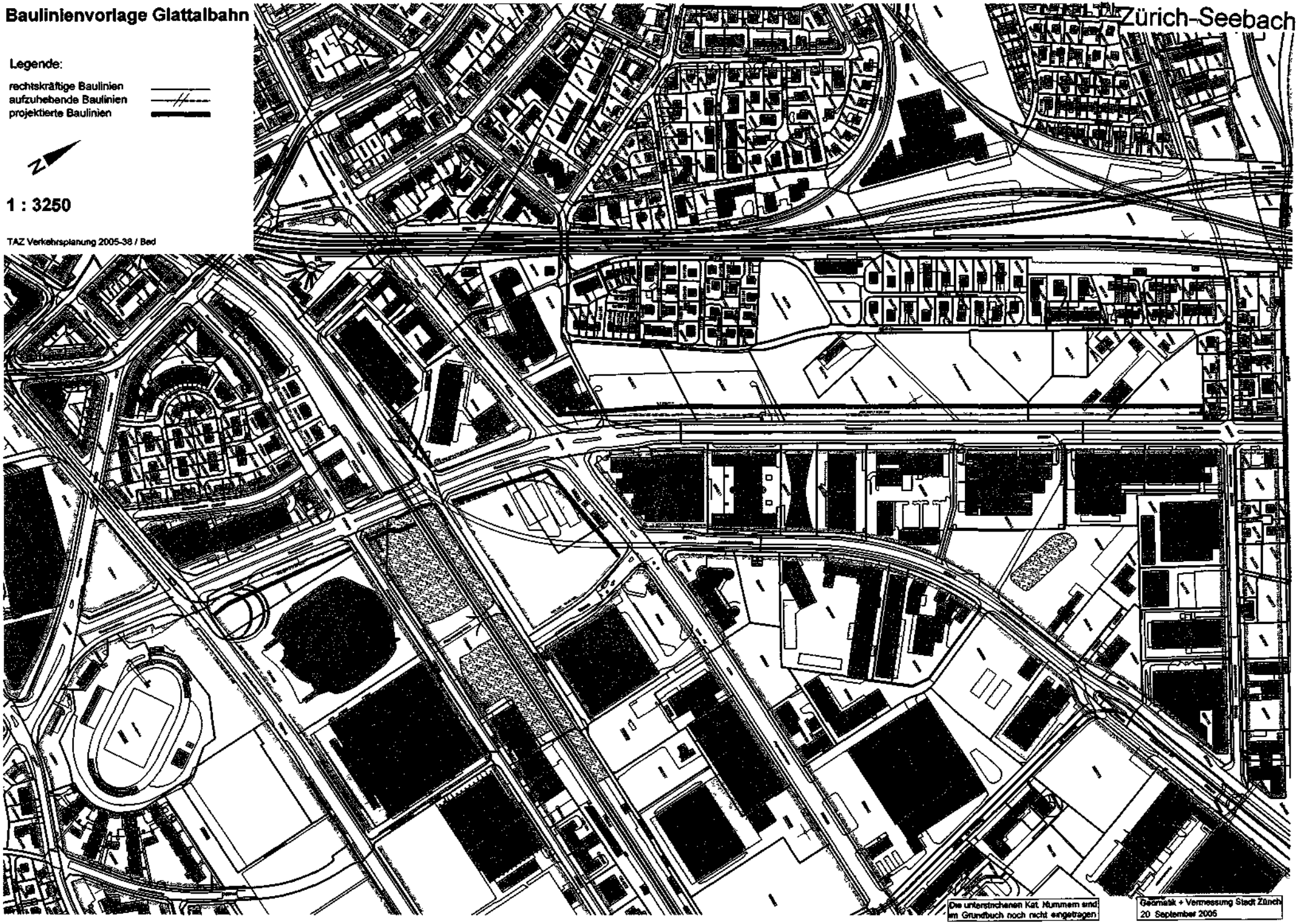

Die unterstrichenen Kat. Nummern sind im Grundbuch noch nicht eingetragen

Geomatik + Vermessung Stadt Zürich
20. September 2006